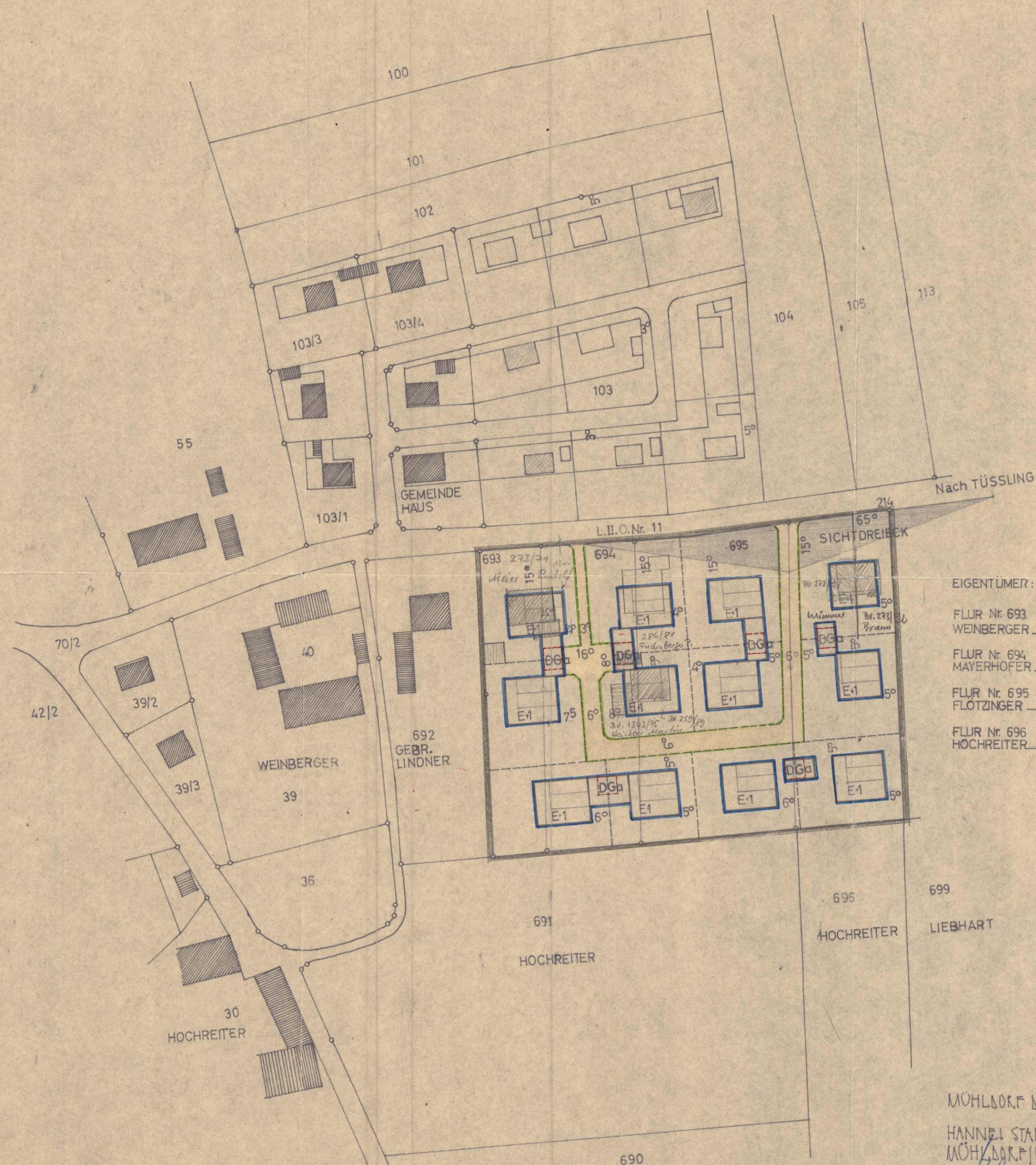


GEMEINDE POLLING

BEBAUUNGSPLAN - OST, M=1:1000



EIGENTÜMER:

FLUR Nr. 693
WEINBERGER

FLUR Nr. 694
MAYERHOFER

FLUR Nr. 695
FLÖTZINGER

FLUR Nr. 696
HOCHREITER

Aufstellung - Änderung
Begründung - Aufhebung
genehmigt mit RE vom 12.8.1965
Nr. II/2a - 1736 - 15500 h 19
Regierung von Oberbayern

K. Kraus
Regierungsbauinspektor

MOHLWOLF DEN 13.6.65
HANNEA STALLER, ARCH.
MOHLWOLF DEN 13.6.65

"Die Gemeinde Polling erläßt gemäß §§ 9,10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341), Art. 23 GO vom 25.1.1952 (BayBl. I S.461), Art. 107 Bay BO vom 1.8.1962 (GVBl. S.179) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26.6.1962 (BGBl. I S.429) mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern vom 12.8.1965

Nr. II/2a - 1736 - 15500 h 19 diesen Bebauungsplan als
"Satzung".

- A) Festsetzungen.
- Das Bauland ist nach § 9 BBauG u. § 4 Bau NVO als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
 - Soweit sich bei der Ausnutzung der überbauten Flächen einschl. der Flächen für Garagen Abstandsflächen ergeben, die geringer sind als Art. 26 Bay. Str. Wg. verlangen, werden diese in besonders begründeten Fällen für "zulässig" erklärt.
 - Anlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 Bau NVO dürfen nur in den ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden. Garagen dürfen außer in den hierfür besonders festgelegten Flächen auch in den sonstigen ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden, wenn sie mit dem Hauptgebäude zusammengebaut werden und eine Einheit daraus ersehen werden kann.
 - Soweit Garagen in den hierfür besonders an den Grundstücksgrenzen ausgewiesenen Flächen errichtet werden, ist die Grenzbebauung festgesetzt. Doppelgaragen müssen an der Grundstücksgrenze zusammengebaut werden.
 - Grundflächenzahl: 0,25 Geschosflächenzahl: 0,40

Zeichenerklärung für die Festsetzungen.

Grenzen des Geltungsbereiches in diesem Verfahren.
Festzusetzende Baulinien:

- Straßen u. Grünflächen-Begrenzungslinien.
- Baugrenzen
- Flächen für Doppelgaragen
- Öffentliche Verkehrsflächen
- E+1 2 Vollgeschosse als Höchstgrenze - Firstrichtung
- 25-30° Dachneigung
- max 60 cm Sockelhöhe
- ≤ 6,00 m Traufhöhe
- 16,01 Breite der Straßen u. Vorgartenflächen
- Sichtdreieck n. Art. 26 Bay. Str. Wg.
- Zaunhöhe + Bepflanzung ≤ 1,00 m Höhe

B) Zeichenerklärung für die Hinweise.

- Bestehende Grundstücksgrenzen
- 100 Flurstücksnr.
- Vorschlag für die Teilung der Grundstücke
- Wohn-u. Hauptgebäude vorhanden
- Nebengebäude vorhanden

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom 26.6.65 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG aufgestellt.

Polling, den 23.8.1965
Kraus
Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat diesen Bebauungsplan mit Entschluß vom 12.8.1965 genehmigt.

Polling, den 1. Okt. 1965
Kraus
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gemäß § 11 BBauG

..... rechtsverbindlich.
Polling, den 4.10.1965
Kraus
Bürgermeister

Der Bebauungsplan samt Begründung hat in Rathaus vom 4.10.65 bis 12.10.65 aufgelegt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort u. Zeit seiner Auslegung wurden öffentlich bekannt gemacht.

Polling, den 12. Okt. 1965
Kraus
Bürgermeister

Bebauungsplan - Ost